

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung, der Pettenhofener Gruppe

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn.1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.98 (GVBl S. 796), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.5.2018 (GVBl S. 260) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende:

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 10.08.2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 24.08.2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung erhält folgende, neue Fassung:

(1) „Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe betreibt eine öffentliche Einrichtung für das Gebiet seiner Mitglieder nach folgender Maßgabe:

a) im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Markt Lauterhofen mit den Gemeindeteilen Autobahnmeisterei Lauterhofen, Ballertshofen, Brenzenwang, Brunn, Buschhof, Deinschwang, Eidelberg, Fischermühle, Freiberg, Gebertshofen, Gewerbegebiete „Hohe Birke“ und „Hohe Birke II“ (siehe Lageplan – Anlage 1), Graben, Grafenbuch, Hadermühle, Hansmühle, Hartenhof, Hillohe, Holzheim, Inzenhof, Landnerhof, Lauterhofen, Mantlach, Marbertshofen, Mettenhofen, Mittersberg, Muttenshofen, Nattershofen (ohne HsNr. 14), Niesaß, Pettenhofen, Ramertshofen, Reitelshofen, Ruppertslohe, Schlögelsmühle, Schweibach, Stieglitzenhöhe, Trautmannshofen und Wilfertshofen

Gemeinde Pilsach mit den Gemeindeteilen Bräunertshof, Inzenhof (bei Pilsach), Litzlohe, Oberried, Unterried und Wünn

Gemeinde Berg mit dem Gemeindeteil Bischberg

b) im Landkreis Amberg - Sulzbach

Markt Kastl mit den Gemeindeteilen Appesloh, Haid, Hellberg, Mennersberg, Oberfeld, Pattershofen, Pfaffenhofen und St. Lampert

c) im Landkreis Nürnberger Land

Gemeinde Alfeld mit den Gemeindeteilen Nonnhof, Gewerbegebiete „Vogelherd, Strassäcker und Strassäcker II“ (siehe Lageplan – Anlage 2) und Wörleinschhof.

§ 9 Abs. 2 der Wasserabgabebesatzung wird um Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss - auch bei nachträglicher Grundstücksteilung - zu verstehen.“

§ 21 Abs. 1 der Wasserabgabebesatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (1) „¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 25.07.2018

Xaver Lang
Verbandsvorsitzender

